



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 178-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.278

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Egger (Frutigen, glp) (Sprecher/in)
Flück (Interlaken, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Keine Vergrösserung des Perimeters im Naturschutzgebiet Tschingelsee
2. Kein Wegverbot im Naturschutzgebiet Tschingelsee
3. Ersatzlose Streichung der Formulierung zum Schneeschuhtrail im Schutzbeschluss des Naturschutzgebiets Tschingelsee (Ziffer 8)

Begründung:

Der Tschingelsee entstand im Juli 1972 nach einem heftigen Gewitter, das an den Hängen des Ärmighorns einen grossen Murgang verursachte. Der See ist ein ständig wechselndes Feuchtgebiet aus Rinnsalen, Bächen und Mini-Seen – und damit auch ein Auengebiet von nationaler Bedeutung. Viele Wasservögel finden hier Zuflucht, und eine ganz spezielle Flora siedelte sich an. Seit dem 12. August 1987 ist der Tschingelsee ein Naturschutzgebiet (RRB 3393) und ist mit einem Betretungsverbot belegt (*eine Picknick-zone im vorderen Teil des Perimeters mit verschiedenen Feuerstellen steht den Touristen zur Verfügung*).

Das ganz Gebiet am und um den Tschingelsee hat sich in den letzten Jahren zu einem Naherholungsgebiet erster Güte entwickelt. Die Natur und der Tourismus haben in all den Jahren perfekt miteinander harmoniert. Es gibt überhaupt keinen Grund, mehr und auch noch strengere Gesetze zu machen. Im Gegenteil, ein Wegverbot in diesem Gebiet macht überhaupt keinen Sinn, da die Natur auf keine Weise gestört wird.

Die bereits 1987 bewilligte Langlaufloipe und der Laternenweg stören keine Wildtiere, und es wird kein neuer Lebensraum tangiert.

Seit 2009 besteht im Winter auf dem Tschingelsee ein markierter Schneeschuhtrail, der sehr beliebt ist und die Schneeschuhläufer sehr gut kanalisiert. Dieser Trail war damals integrierter Bestandteil des Schutz- und Nutzkonzepts im eidgenössischen Jagdbanngebiet Kiental.

Vor dem Hintergrund, dass 1987 der bekannte «Altjahrlanglauf Kiental» bei Schneemangel im Tschingel von den Amtsstellen bewilligt und durchgeführt wurde, kam die Idee auf, dieses Angebot einer markierten Langlaufloipe rund um den Tschingelsee erneut anzubieten, und zwar im gleichen Perimeter, in dem sich der markierte Schneeschuhtrail befindet.

Stefan Kälin kontaktierte im Juni 2020 telefonisch die Abteilung Naturförderung und das Jagdinspektorat und schilderte den Sachverständigen das Anliegen einer Langlaufloipe rund um den Tschingelsee. Sehr erstaunt musste er zur Kenntnis nehmen, dass sein Anliegen nicht *bewilligungsfähig* sei. Diese Antwort schien ihm doch sehr willkürlich und nicht begründet, insbesondere, weil durch die geplante Loipe kein neuer Wildtierlebensraum und keine Wildtiere gestört werden und der Schneeschuhtrail das Naturschutzgebiet Tschingelsee durchquert.

Gestützt auf diesen Sachverhalt hat Regierungsstatthalterin Ariane Nottaris am 19. November 2020 die Amtsstellen zu einer Begehung am Tschingelsee eingeladen. Leider haben die Abteilung Naturförderung und das Jagdinspektorat die Langlaufloipe mit nicht nachvollziehbaren Argumenten erneut abgelehnt. Auch den Vorschlag eines befristeten, begleiteten Pilotprojekts einer Langlaufloipe lehnten die beiden Amtsstellen ab.

Die Einspracheverhandlungen vom 23. Juni 2021 mit der Abteilung Naturförderung zeigen nun, dass insbesondere die Langlaufloipe und der «Laternenweg» grundsätzlich abgelehnt werden. Auch der Schneeschuhtrail ist mit der Formulierung in den Schutzbestimmungen (Ziffer 8) gefährdet.

Zu Beginn des Einspracheverhandlungsprotokolls vom 23. Juni 2021 steht: *«Es gab keine öffentliche Mitwirkung, es wurde das Verfahren gemäss Naturschutzverordnung Art. 8 Abs. 2a gewählt, d. h. Mitwirkung der unmittelbar Betroffenen (Grundeigentümer, Gemeinde). Würde heute sicher anders erfolgen, sprich mittels öffentlicher Mitwirkung».*

Vor dem Hintergrund, dass die bereits 1987 bewilligte Langlaufloipe und der Laternenweg keine Wildtiere stören und kein neuer Lebensraum tangiert wird, wird der Regierungsrat aufgefordert, die geplante Langlaufloipe und den seit 2018 bestehenden Laternenweg für die Saison 2021/2022 zu bewilligen und rechtsverbindlich zu verankern.

Begründung der Dringlichkeit: Seit Juni 2020 besteht die Diskussion über das Naturschutzgebiet Tschingelsee. Für die Bevölkerung und den Tourismus ist es sehr wichtig, dass die Motion sofort behandelt wird. Die Tourismusverantwortlichen sowie die Betreiber der Langlaufloipe, des Schneeschuhtrails und des Laternenwegs brauchen vor der Wintersaison Rechtssicherheit!

Verteiler

– Grosser Rat